

SWISSCANTO ETF PRECIOUS METAL

**Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“
(„der Umbrella-Fonds“)**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Februar 2023

Fondsleitung

Swisscanto Fondsleitung AG
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich

Depotbank

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I – Prospekt	4
1. Informationen über den Umbrella-Fonds	4
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz.....	4
1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	4
1.3 Rechnungsjahr	5
1.4 Prüfgesellschaft	5
1.5 Teilvermögen	5
1.6 Anteile	6
1.7 Kotierung und Handel	11
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen am Primärmarkt.....	12
1.9 Bedingungen für den Verkauf und den Erwerb von Anteilen	13
1.10 Sachauszahlungen bei Anteilen der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen	13
1.11 Verwendung der Erträge	15
1.12 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen.....	15
1.12.1 Anlageziel der Teilvermögen	15
1.12.1.1 Anlageziel und Anlagen des Physical Gold	15
1.12.1.2 Anlageziel und Anlagen des Physical Silver	16
1.12.1.3 Anlageziel und Anlagen des Physical Platinum	17
1.12.1.4 Anlageziel und Anlagen des Physical Palladium	18
1.12.2 Anlagepolitik	19
1.12.2.1 Anlagepolitik der Teilvermögen	19
1.12.2.2 Flüssige Mittel	20
1.12.2.3 Derivate, Besicherung	20
1.12.2.4 Sicherheitspolitik:.....	20
1.12.2.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten, Neutralisierung der transitorischen Mehrwertsteuer	21
1.12.2.6 Verwahrung in der Schweiz	21
1.12.3 Die Edelmetallindustrie und -märkte der einzelnen Teilvermögen	22
1.12.3.1 Der Goldmarkt – Marktteilnehmer und aktuelle Entwicklung	22
1.12.3.2 Der Silbermarkt – Marktteilnehmer und aktuelle Entwicklung.....	23
1.12.3.3 Der Platinmarkt – Marktteilnehmer und aktuelle Entwicklung	24
1.12.3.4 Der Palladiummarkt – Marktteilnehmer und aktuelle Entwicklung.....	25
1.13 Nettoinventarwert	26
1.14 Vergütungen und Nebenkosten	26
1.14.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)	26
1.14.2 Total Expense Ratio	26
1.14.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	27
1.14.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags).....	28
1.14.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	29
1.15 Einsicht in Berichte	29
1.16 Rechtsform des Umbrella-Fonds	29
1.17 Allgemeine Risiken der Teilvermögen.....	30
1.18 Liquiditätsrisikomanagement.....	31
2. Informationen über die Fondsleitung	31
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	31
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	31
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	32
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	32
2.5 Ausübung von Gläubigerrechten.....	32
3 Informationen über die Depotbank	32
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	32
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	32
4 Informationen über Dritte.....	33
4.1 Zahlstelle	33

4.2	Vertreiberin und Market Maker	33
4.3	Übertragung der Anlageentscheide	33
5	Weitere Informationen	34
5.1	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	34
Der deutsche Wortlaut dieses Prospektes, des Fondsvertrages sowie der sonstigen		
	Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgeblich.	34
5.2	Verkaufsrestriktionen	34
6	Weitere Anlageinformationen	34
6.1	Bisherige Ergebnisse	34
6.2	Profil des typischen Anlegers	34
7	Ausführliche Bestimmungen	35
8	Verantwortlichkeit für den Prospekt	35
Teil II - Fondsvertrag.....		
I.	Grundlagen.....	36
§ 1	Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	36
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	36
§ 2	Der Fondsvertrag	36
§ 3	Die Fondsleitung	36
§ 4	Die Depotbank	37
§ 5	Die Anleger	38
§ 6	Anteile und Anteilsklassen	39
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	42
A.	Anlagegrundsätze.....	42
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften.....	42
§ 8	Anlagepolitik	42
§ 9	Flüssige Mittel	43
B.	Anlagetechniken und Anlageinstrumente.....	43
§ 10	Leerverkäufe, Hebelwirkung.....	43
§ 11	Edelmetallleihe.....	43
§ 12	Pensionsgeschäfte	43
§ 13	Derivate	43
§ 14	Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	46
§ 15	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	46
C.	Anlagebeschränkungen	46
§ 16	Risikoverteilung	46
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	47
§ 17	Berechnung der Nettoinventarwerte	47
§ 18	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	48
V.	Vergütung und Nebenkosten.....	49
§ 19	Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger	49
§ 20	Vergütung und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	50
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	51
§ 21	Rechenschaftsablage	51
§ 22	Prüfung	51
VII.	Verwendung des Erfolges.....	51
§ 23	51	
VIII.	Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	52
§ 24	52	
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	52
§ 25	Vereinigung	52
§ 26	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung.....	54
X.	Änderung des Fondsvertrages	54
§ 27	54	
XI.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	55
§ 28	55	
XII.	Besonderer Teil A – Swisscanto ETF Precious Metal Physical Gold.....	56
XIII.	Besonderer Teil B – Swisscanto ETF Precious Metal Physical Silver	59
XIV.	Besonderer Teil C – Swisscanto ETF Precious Metal Physical Platinum.....	62
XV.	Besonderer Teil D – Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium.....	65

Teil I – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach den letzten Jahresberichten veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt, im Fondsvertrag oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumenten enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des „Swisscanto ETF Precious Metal“ wurde von der GAM Investment Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, als Depotbank der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (vormals: Eidgenössischen Bankenkommission) unterbreitet und von dieser erstmals am 13. Oktober 2008 genehmigt. Per 10. Februar 2023 hat ein Fondsleitungswechsel von der GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich, zur Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, und ein Depotbankwechsel von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, zur Zürcher Kantonalbank, Zürich, stattgefunden.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene Eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Da die Teilvermögen in Edelmetalle investieren, welche keine Erträge abwerfen, stellt sich die Verrechnungssteuerfrage allein mit Bezug auf die Erträge aus den flüssigen Mitteln, welche nur in der Liquidationsphase eines Teilvermögens einen grösseren Umfang annehmen können.

In Bezug auf die Mehrwertsteuer in Verbindung mit dem Kauf und der Sachauszahlung des jeweiligen Edelmetalls der einzelnen Teilvermögen sei auf die Ausführungen unter Ziff. 1.10 verwiesen.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge der Teilfonds nicht zu min-

destens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilfonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn der Teilfonds nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an den Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant Swiss Financial Institutions im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.5 Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds ist in folgende Teilvermögen unterteilt:

- Swisssanto ETF Precious Metal Physical Gold
- Swisssanto ETF Precious Metal Physical Silver
- Swisssanto ETF Precious Metal Physical Platinum
- Swisssanto ETF Precious Metal Physical Palladium

1.6 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann keine Aus-händigung von Anteilscheinen verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteils-klassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Betei-ligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklas-sen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen jeweils die folgenden Anteilsklassen. Alle zurzeit aus-gegebenen Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen.

Teilvermögen	Anteilsklassen des Teilvermögens	Rechnungseinheit	Anmerkungen Anspruch auf physische Auslieferung und Währungsabsicherung
Physical Gold	„A“ Klasse	USD	s.u. 1)
	„A (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 2)
	„A (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 3)
	„A (GBP)“ Klasse	GBP	s.u. 4)
	„AX“ Klasse	USD	s.u. 5)
	„AX (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 6)
	„AX (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 7)
	„AX (GBP)“ Klasse	GBP	s.u. 8)
Physical Silver	„A“ Klasse	USD	s.u. 1)
	„A (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 2)
	„A (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 3)
	„A (GBP)“ Klasse	GBP	s.u. 4)
	„AX“ Klasse	USD	s.u. 5)
	„AX (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 7)
Physical Platinum	„A“ Klasse	USD	s.u. 1)
	„A (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 2)

	„A (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 3)
Physical Palladium	„A“ Klasse	USD	s.u. 1)
	„A (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 2)
	„A (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 3)

1) Die Anleger dieser Klasse haben einen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

2) Die Anleger dieser Klasse haben einen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „A (EUR)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert. Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

3) Die Anleger dieser Klasse haben einen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „A (CHF)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert. Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

4) Die Anleger dieser Klasse haben einen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten, werden bei der „A (GBP)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert. Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

5) Die Anleger dieser Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert.

6) Die Anleger dieser Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „AX (EUR)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert.

7) Die Anleger dieser Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „AX (CHF)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert.

8) Die Anleger dieser Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten, werden bei der „AX (GBP)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert.

Kotierung:	Die Anteile der Klassen „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“, „A (GBP)“, „AX“, „AX (EUR)“, „AX (CHF)“ und „AX (GBP)“ werden im Segment für kollektive Kapitalanlagen der SIX Swiss Exchange kotiert.
Mindestanlage:	1 Anteil (alle Anteilsklassen).
Zeichnungen:	Anteile können grundsätzlich an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich („Auftragstag“) gezeichnet werden. Um an diesem Tag behandelt zu werden, müssen Zeichnungen beim Physical Gold vor 15.00 Uhr (Zeit in Zürich), beim Physical Silver vor 11.00 Uhr (Zeit in Zürich) und beim Physical Platinum und dem Physical Palladium vor 14.00 Uhr (Zeit in Zürich) bei der Depotbank eingehen. Bewertungstag ist der auf den Auftragstag folgende Bankwerktag in der Stadt Zürich (sog. Forward Pricing).
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis entspricht dem für jeden Auftrags- tag am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil. Es wird die in Ziff. 1.14.4 genannte Ausgabekommission erhoben.
Anteile	Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäs- sig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aus- händigung eines Anteilsscheins zu verlangen.
Laufzeit:	Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
Rechnungsjahr:	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Rücknahmen:	Anteile können grundsätzlich an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich („Auftragstag“) zurückgegeben werden. Um an diesem Tag behandelt zu werden, müssen Rücknahmebegehren beim Physical Gold vor 15.00 Uhr (Zeit in Zürich), beim Physical Silver vor 11.00 Uhr (Zeit in Zürich) und beim Physical Platinum und dem Physical Palladium vor 14.00 Uhr (Zeit in Zü- rich) bei der Depotbank eingehen. Bewertungstag ist der auf den Auftragstag folgende Bankwerktag in der Stadt Zürich (sog. Forward Pricing).
Rücknahmepreis:	Der Rücknahmepreis entspricht dem für jeden Auf- tragstag am Bewertungstag ermittelten Nettoinventar- wert je Anteil. Es wird die in Ziff. 1.14.4 genannte Rücknahmekommission erhoben.
Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission:	<i>Physical Gold:</i> Verwaltungskommission inkl. Depot- bankkommission von max. 0.50% p.a. auf Anteilen al- ler Anteilsklassen. <i>Physical Silver:</i> Verwaltungskommission inkl. Depot- bankkommission von max. 0.60% p.a. auf Anteilen al- ler Anteilsklassen.

Physical Platinum: Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission von max. 0.50% p.a. auf Anteilen aller Anteilsklassen.

Physical Palladium: Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission von max. 0.50% p.a. auf Anteilen aller Anteilsklassen.

Publikationsorgan: Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

Preispublikationen: Täglich auf der Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

Weitere Informationen: Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können dem geprüften Jahres- bzw. ungeprüften Halbjahresbericht entnommen werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte können am Sitz der Fondsleitung, der Depotbank und aller Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Die nachfolgend aufgeführten, bisher unter anderer Bezeichnung geführten Klassen werden wie folgt weitergeführt:

Physical Silver:					
Bisher wie folgt bezeichnete Anteilsklassen:			Weiterführung als Anteilsklasse:		
Bezeichnung	Rechnungseinheit	ISIN	Bezeichnung	Rechnungseinheit	ISIN
AX (EUR)	EUR	CH0106406181	A (EUR)	EUR	CH0106405860
AX (GBP)	GBP	CH0106406207	A (GBP)	GBP	CH0106405928
Physical Platinum					
Bisher wie folgt bezeichnete Anteilsklassen:			Weiterführung als Anteilsklasse:		
Bezeichnung	Rechnungseinheit	ISIN	Bezeichnung	Rechnungseinheit	ISIN
A (GBP)	GBP	CH0106407049	A	USD	CH0106406215
AX	USD	CH0106407098	A	USD	CH0106406215
AX (EUR)	EUR	CH0106407155	A (EUR)	EUR	CH0106406231
AX (CHF)	CHF	CH0106407171	A (CHF)	CHF	CH0106406280
AX (GBP)	GBP	CH0106407197	A	USD	CH0106406215
Physical Palladium					
Bisher wie folgt bezeichnete Anteilsklassen:			Weiterführung als Anteilsklasse:		
Bezeichnung	Rechnungseinheit	ISIN	Bezeichnung	Rechnungseinheit	ISIN
A (GBP)	GBP	CH0106407254	A	USD	CH0106407205

AX	USD	CH0106407262	A	USD	CH0106407205
<u>AX (EUR)</u>	EUR	CH0106407312	A (EUR)	EUR	CH0106407213
AX (CHF)	CHF	CH0106407320	A (CHF)	CHF	CH0106407239
AX (GBP)	GBP	CH0106407353	A	USD	CH0106407205

Valorenummer / ISIN-Nummer / Ticker

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.	Ticker
Physical Gold:			
„A“ Klasse	4478114	CH0044781141	JBGOUA
„A (EUR)“ Klasse	4478117	CH0044781174	JBGOEA
„A (CHF)“ Klasse	4478123	CH0044781232	JBGOCA
„A (GBP)“ Klasse	10344776	CH0103447766	JBGOGA
„AX“ Klasse	4478125	CH0044781257	JBGOUX
„AX (EUR)“ Klasse	4482169	CH0044821699	JBGOEX
„AX (CHF)“ Klasse	4482173	CH0044821731	JBGOCX
„AX (GBP)“ Klasse	10344779	CH0103447790	JBGOGX

Physical Silver:			
„A“ Klasse	10640584	CH0106405845	JBSIUA
„A (EUR)“ Klasse	10640586	CH0106405860	JBSIEA
„A (CHF)“ Klasse	10640589	CH0106405894	JBSICA
„A (GBP)“ Klasse	10640592	CH0106405928	JBSIGA
„AX“ Klasse	10640595	CH0106405951	JBSIUX
„AX (CHF)“ Klasse	10640619	CH0106406199	JBSICX

Physical Platinum:			
„A“ Klasse	10640621	CH0106406215	JBPLUA
„A (EUR)“ Klasse	10640623	CH0106406231	JBPLEA
„A (CHF)“ Klasse	10640628	CH0106406280	JBPLCA

Physical Palladium:			
„A“ Klasse	10640720	CH0106407205	JBPAUA
„A (EUR)“ Klasse	10640721	CH0106407213	JBPAEA
„A (CHF)“ Klasse	10640723	CH0106407239	JBPACA

Die Mindestanlage beträgt für Anteile aller Klassen jeweils ein Anteil. Es besteht zurzeit kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in solche einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen

verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Die bei sechs Anteilsklassen im Namen erscheinende Währung ist die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt wird, nicht aber notwendigerweise die Währung, auf die die Anlagen eines Teilvermögens lauten. Edelmetalle verfügen im technischen Sinne ohnehin nicht über eine Nennwährung, werden zurzeit aber überwiegend in US Dollar gehandelt.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse (insbesondere aus Währungsabsicherungsgeschäften) haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile der „A“, „A (CHF)“, „A (EUR)“, „A (GBP)“, „AX“, „A (EUR)“, „AX (CHF)“ und „AX (GBP)“ Klassen werden im Segment für kollektive Kapitalanlagen der SIX Swiss Exchange kotiert.

Die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange hat die beantragte Kotierung der Anteile des Physical Gold der Klassen „A“, „A (CHF)“, „A (EUR)“, „AX“, „A (EUR)“ und „AX (CHF)“ am 20. Oktober 2008 bewilligt. Der Handel der Anteile dieser Klassen über die SIX Swiss Exchange wurde per 31. Oktober 2008 aufgenommen und erfolgt in der jeweiligen Referenzwährung.

Die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange hat die beantragte Kotierung der Anteile des Physical Gold der Klassen „A (GBP)“ und „AX (GBP)“ am 9. Juli 2009 bewilligt. Der Handel der Anteile dieser Klassen über die SIX Swiss Exchange wurde per 31. Juli 2009 aufgenommen und erfolgt in der Referenzwährung.

Die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange hat die beantragte Kotierung der Anteile des Physical Silver der Klassen „A“, „A (CHF)“, „A (EUR)“, „A (GBP)“, „AX“ und „AX (CHF)“, der Anteile des Physical Platinum der Klassen „A“, „A (CHF)“ und „A (EUR)“ sowie der Anteile des Physical Palladium der Klassen „A“, „A (CHF)“ und „A (EUR)“ am 1. Dezember 2009 bewilligt. Der Handel der Anteile dieser Klassen über die SIX Swiss Exchange wurde per 8. Januar 2010 aufgenommen und erfolgt in der Referenzwährung.

Die Kotierung der Anteile dieser Anteilsklassen an der SIX Swiss Exchange hat zum Ziel, den Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung respektive deren Vertreibern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der Anteile an einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen. Einzelheiten zum Erwerb von Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind nachfolgend in Kapitel 1.8 und 1.9 erläutert.

Die Fondsleitung hat die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als „Market Maker“ für den Handel der Anteile an der SIX Swiss Exchange eingesetzt.

Die Fondsleitung kann weitere Market Maker bestimmen. Solche sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anzuzeigen. Die Aufgabe eines Market Makers liegt darin, einen Markt für die gehandelten Fondsanteile aufrechtzuerhalten und dazu Geld- und Briefkurse in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange zu stellen.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Fondsleitung dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Differenz („Spread“) zwischen dem massgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil, berechnet aufgrund des Nettoinventarwertes pro Anteil und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse des durch das Teilvermögen gehaltenen Edelmetalls („Intraday Inventarwert“) und dem Kurs, zu dem die Anleger an der SIX Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein vernünftiges Mass reduziert wird. Mittels Kooperationsvertrag zwischen der Fondsleitung einerseits und dem Market Maker andererseits wird Letzterer verpflichtet, an der

SIX in einem bestimmten Rahmen unter normalen Marktbedingungen einen Markt in Anteilen des Fonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile des Fonds in das Handelssystem der SIX einzugeben. Die SIX schreibt dabei eine maximale Spanne zwischen An- und Verkaufskursen von 2% und eine Mindestmenge im Gegenwert von 50'000 EUR vor, wenn der Basiswert des entsprechenden Edelmetalls während der Handelszeit des ETFs auch handelbar ist. In allen anderen Fällen beträgt die Spanne 3%. Da die entsprechenden Edelmetalle in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden, beträgt somit die Maximalspanne meist 2%. Die Spanne von 2% wird auf den Kauf in Höhe von +1% bzw. den Verkauf in Höhe von -1% aufgeteilt.

Das Clearing erfolgt über die SIX SIS AG, Zürich.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen am Primärmarkt

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Tag, der ein Bankwerktag in der Stadt Zürich ist (Montag bis Freitag, „Bankwerktag“), ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Fondsanteilen finden statt:

- a) an Tagen, an denen die Feiertage an den Märkten in London bewirken, dass ein massgeblicher Teil der Anlagen des Teilvermögens nicht bewertet werden kann; oder
- b) wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Die Anleger der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen haben das Recht, statt der Auszahlung in bar auch die Auszahlung durch Übertragung von Anlagen des jeweiligen Teilvermögens (Sachauszahlung) zu verlangen (vgl. Ziff. 1.10 unten).

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die beim Physical Gold bis spätestens 15.00 Uhr (Zeit in Zürich), beim Physical Silver bis spätestens 11.00 Uhr (Zeit in Zürich) und beim Physical Platinum und dem Physical Palladium bis spätestens 14.00 Uhr (Zeit in Zürich) an einem Bankwerktag (Auftragstag), bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Nach den genannten Uhrzeiten (15.00 bzw. 11.00 bzw. 14.00 Uhr) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauffolgenden Auftragstag des Teilvermögens behandelt. Die Valutierung erfolgt mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission gemäss der nachfolgenden Ziff. 1.14.4 des Prospekts.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission gemäss der nachfolgenden Ziff. 1.14.4 des Prospekts.

Sofern nach Ausführung eines Rücknahmeauftrages Bedingungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt sind, kann die Fondsleitung entweder einen zwangsweisen Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Klasse oder eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile derjenigen Anteilsklasse, deren teilweise Rücknahme verlangt wird, vornehmen.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet. Allfällige auf

der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rückgabe von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Auf dem Erwerb von Gold wird zurzeit keine Mehrwertsteuer belastet. Der Bezug von Gold durch einen Anleger im Rahmen einer Sachauszahlung unterliegt zurzeit nicht der Mehrwertsteuer (vgl. Ziff. 1.10 unten). Die mehrwertsteuerliche Lage kann Änderungen erfahren. Auf dem Erwerb von Silber, Platin und Palladium wird dem Teilvermögen die Mehrwertsteuer, in Höhe des jeweils gültigen Satzes belastet. Das Mehrwertsteuerbetreffnis wird indes der Fondsleitung für das Teilvermögen im Rahmen einer Vorsteuerrückerstattung vollumfänglich erstattet. Der Zeitraum zwischen der Belastung und der Rückerstattung wird durch Kreditaufnahme neutralisiert (vgl. Ziff. 1.12.2.5 unten). Der Bezug von Silber, Platin und Palladium durch einen Anleger im Rahmen einer Sachauszahlung unterliegt der Mehrwertsteuer (vgl. Ziff. 1.10 unten). Die mehrwertsteuerliche Lage kann Änderungen erfahren.

1.9 Bedingungen für den Verkauf und den Erwerb von Anteilen

Im Gegensatz zu Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt fällt beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse, wie sie für die Anteile dieser Klassen vorgesehen ist, die in Ziff. 1.8, 1.10 und 1.14.4 beschriebene Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben jeweils lediglich die für solche Transaktionen üblichen Börsengebühren sowie die Umsatzabgabe zu entrichten. Hinzu treten Courtagen der mit dem Handel beauftragten Bank.

Eine solche Transaktion in Fondsanteilen entspricht weitgehend dem Erwerb oder der Veräusserung von Aktien über die SIX Swiss Exchange. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt jeweils zu aktuellen Börsenkursen. Damit geniesst der Anleger eine wesentlich höhere Flexibilität bezüglich der Preisstellung als beim Bezug oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertreibern.

Wenn die SIX Swiss Exchange als Börse, an der die Anteile der genannten Klassen kotiert sind, geschlossen ist, findet kein marktmässiger Handel in diesen Anteilen statt.

1.10 Sachauszahlungen bei Anteilen der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen

Der Inhaber von Anteilen der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen hat das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetreffnisses in bar eine Auszahlung im jeweiligen Edelmetall zu verlangen („Sachauszahlung“). Das Recht auf Sachauszahlung ist auf die entsprechenden gehaltenen Edelmetallbestände des jeweiligen Teilvermögens beschränkt. Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung des jeweiligen physischen Edelmetalls des entsprechenden Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Der Inhaber von Anteilen der „AX“, „AX (EUR)“, „AX (CHF)“ und „AX (GBP)“ Klassen hat keinen Anspruch auf Sachauszahlung.

Das Recht auf Sachauszahlung der entsprechenden Anteilsklassen ist im Grundsatz auf folgende Standardeinheiten beschränkt:

Gold:	Barren à rund 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1'000
Silber:	Barren à rund 30 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 999/1'000
Platin:	Barren à rund 5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 999.5/1'000
Palladium:	Barren à rund 3 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 999.5/1'000

Von obigem Grundsatz der Limitierung auf die vom jeweiligen Teilvermögen gehaltenen „Standardeinheiten“ darf auf Antrag und unter Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger abgewichen werden.

Andere handelsübliche Einheiten werden nur bei Verfügbarkeit und mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (höhere Kommissionen, Steuern, Prägungskosten, Lieferung, Transport-Versicherung, Abzug für Feinheitendifferenz etc.) zu lasten des Anlegers mit marktüblichen Auslieferungsfristen bereitgestellt. Zudem dürfen zur Abwicklung von physischen Edelmetalltransaktionen Edelmetallkonten eingesetzt werden. Diese Edelmetallkonten dienen der Edelmetalltransaktion. Sie sind transitorische Durchlaufpositionen resp. Buchsaldi im Zusammenhang mit der physischen Lieferung des Edelmetalls resp. deren Abwicklung und der Umwandlung von Standardbarren in andere handelsübliche Einheiten.

Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sachauszahlung Folge zu leisten. Im Rahmen der Feinheitsspanne der Standardeinheit, die sich in einer geringfügigen Preisdifferenz niederschlägt, entscheidet die Fondsleitung über die Zuteilung. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die Differenz wird auf der Grundlage des Produkts aus dem Gewicht und der Feinheit berechnet. Beträge, welche zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden als Barauszahlung behandelt.

Der Antrag auf Sachauszahlung ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank schriftlich zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei vorstehend genannten Standardeinheiten innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Depotbank, in Zürich.

Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Vor Auslieferung des jeweiligen physischen Edelmetalls wird die in Ziff. 1.14.4 genannte Kommission erhoben. Die Auslieferungsfristen von anderen handelsüblichen Einheiten sind im Einzelfall abzusprechen. Sie können bis zu 30 Bankwerktagen betragen.

Wünscht ein Anleger einer dazu berechtigten Anteilsklasse die Auslieferung des jeweiligen Edelmetalls an einen anderen Ort im Inland, hat er dies der Depotbank zusammen mit der Kündigung mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Transport-Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 1.14.4 unten in Rechnung gestellt. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung des jeweiligen Edelmetalls durch die Auslieferungsbeauftragte an den Transporteur. Im Falle eines Notstandes, beispielsweise bei kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen, behält sich die Depotbank das Recht vor, das Edelmetall auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

Bei der Auslieferung von Gold fällt zurzeit keine Schweizer Mehrwertsteuer an. **Bei der Auslieferung von Silber, Platin und Palladium wird dem Anleger die Schweizer Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Satzes auf den Marktwert des bezogenen Silbers, Platins bzw. Palladiums belastet; die Kosten für die Auslieferung in der Schweiz unterliegen ebenfalls der Mehrwertsteuer.** Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

Der Anspruch auf Sachauszahlung der dazu berechtigten Anteilsklassen gilt auch im Falle der Liquidation der Teilvermögen bzw. des Umbrella-Fonds. Das Recht ist indes auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Edelmetallbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der auslieferungsberechtigten Anleger eines Teilvermögens im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangt, der die Bestände des jeweiligen Edelmetalls übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung verbunden mit einer teilweisen Barauszahlung. Ein Antrag auf Sachauszahlung im Liquidationsfall muss innert 15 Tagen nach Publikation des

Liquidationsbeschlusses bei der Depotbank eingehen.

1.11 Verwendung der Erträge

Alle zurzeit ausgegebenen Anteilklassen sind Ausschüttungsklassen, wobei aufgrund der Anlagen nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen ist. Die Anlagen in das jeweilige Edelmetall, in welches das einzelne Teilvermögen investiert, zeitigen keine Erträge. Einzig die liquiden Mittel des Vermögens der Teilvermögen zeitigen solche, die abgesehen von einer allfälligen Liquidationsphase, keinen wesentlichen Umfang erreichen werden. Die laufenden Erträge werden die Vergütungen und übrigen Aufwendungen (vgl. §§ 19 und 20 des Fondsvertrages) nicht decken. Dies trifft insbesondere auch auf die Kosten der Währungsabsicherung bei den währungsbesicherten Klassen zu. Folglich werden die Teilvermögen regelmässig keinen positiven Nettoertrag aufweisen. Der Gesamterfolg für die Anleger hängt jeweils davon ab, ob allfällige auf den Anlagen des entsprechenden Edelmetalls realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne diesen Aufwandüberschuss übersteigen.

Ein allfälliger Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenauszahlungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens oder einer Anteilklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens oder der Anteilklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens oder einer Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit pro Anteil des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse beträgt.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wideranlage zurückbehalten werden.

1.12 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.12.1 Anlageziel der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds kann Teilvermögen mit unterschiedlichen Zielen umfassen. Das Anlageziel wird deshalb jeweils auf der Ebene der einzelnen Teilvermögen nachstehend und im Besonderen Teil des Fondsvertrages definiert.

1.12.1.1 Anlageziel und Anlagen des Physical Gold

Das Anlageziel des Physical Gold besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Teilvermögens soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Dieses Teilvermögen investiert zu diesem Zweck mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von rund 12.5 kg mit der Feinheit 995/1'000 oder besser gehalten. Diese Standardbarren entsprechen den „Good Delivery“ Anforderungen der London Bullion Market Association. Der Marktpreis hängt von der Feinheit und dem Gewicht eines Barrens ab. Barren mit einer höheren Feinheit weisen deshalb einen höheren Marktpreis auf als solche mit der Feinheit 995/1'000. Dem Teilvermögen wird das effektive Feingewicht des Barrens angerechnet.

Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA):

Die London Bullion Market Association (LBMA) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Die LBMA ist daher wie der London Platinum and Palladium Market für Platin und Palladium kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Market), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lbma.org.uk/pages/index.cfm>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als „Good Delivery“ beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Daneben können höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens direkt investiert werden in:

- a) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen), sofern diese von einem Staat begeben oder garantiert werden, auf eine frei konvertierbare Währung lauten und die eine Ursprungs- oder Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Zugelassen sind ausschliesslich folgende Emittenten und Garanten:

USA, Kanada, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, Japan, Schweiz;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus einem in lit. a oben genannten Staat, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Als Geldmarktinstrumente gelten Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 365 Tage nicht überschreitet, sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;
- c) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im Inland als Anlagen platziert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

1.12.1.2 Anlageziel und Anlagen des Physical Silver

Das Anlageziel des Physical Silver besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung von Silber, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Teilvermögens soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Silber darstellen.

Dieses Teilvermögen investiert zu diesem Zweck mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in physisches Silber in kuranter Form. Das Silber wird dabei in Barren der Standardeinheit von rund 30 kg mit der Feinheit 999/1'000 oder besser gehalten. Diese Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association. Der Marktpreis hängt von der Feinheit und dem Gewicht eines Barrens ab. Barren mit einer höheren Feinheit weisen deshalb einen höheren Marktpreis auf als solche mit der Feinheit 999/1'000. Dem Teilvermögen wird das effektive Feingewicht des Barrens angerechnet.

Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA):

Die London Bullion Market Association (LBMA) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Die LBMA ist daher wie der London Platinum and Palladium Market für Platin und Palladium kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Market), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lbma.org.uk/pages/index.cfm>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als „Good Delivery“ beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Daneben können höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens direkt investiert werden in:

- a) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen), sofern diese von einem Staat begeben oder garantiert werden, auf eine frei konvertierbare Währung lauten und die eine Ursprungs- oder Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Zugelassen sind ausschliesslich folgende Emittenten und Garanten:

USA, Kanada, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, Japan, Schweiz;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus einem in lit. a oben genannten Staat, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Als Geldmarktinstrumente gelten Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 365 Tage nicht überschreitet, sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;
- c) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im Inland als Anlagen platziert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

1.12.1.3 Anlageziel und Anlagen des Physical Platinum

Das Anlageziel des Physical Platinum besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung von Platin, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Teilvermögens soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Platin darstellen.

Dieses Teilvermögen investiert zu diesem Zweck mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in physisches Platin in kuranter Form. Das Platin wird dabei in Barren der Standardeinheit von rund 5 kg mit der Feinheit 999.5/1'000 oder besser gehalten. Diese Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets. Der Marktpreis hängt von der Feinheit und dem Gewicht eines Barrens ab. Barren mit einer höheren Feinheit weisen deshalb einen höheren Marktpreis auf als solche mit der Feinheit 999.5/1'000. Dem Teilvermögen wird das effektive Feingewicht des Barrens angerechnet.

Standardbarren gemäss dem London Platinum and Palladium Market (LPPM):

Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist daher wie der London Bullion Market für Gold und Silber kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lppm.org.uk/Index.aspx>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als „Good Delivery“ beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Daneben können höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens direkt investiert werden in:

- a) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen), sofern diese von einem Staat begeben oder garantiert werden, auf eine frei konvertierbare Währung lauten und die eine Ursprungs- oder Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Zugelassen sind ausschliesslich folgende Emittenten und Garanten:

USA, Kanada, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, Japan, Schweiz;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus einem in lit. a oben genannten Staat, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Als Geldmarktinstrumente gelten Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 365 Tage nicht überschreitet, sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;
- c) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im Inland als Anlagen platziert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

1.12.1.4 Anlageziel und Anlagen des Physical Palladium

Das Anlageziel des Physical Palladium besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung von Palladium, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Teilvermögens soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Palladium darstellen.

Dieses Teilvermögen investiert zu diesem Zweck mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in physisches Palladium in kuranter Form. Das Palladium wird dabei in Barren der Standardeinheit von rund 3 kg mit der Feinheit 999.5/1'000 oder besser gehalten. Diese Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets. Der Marktpreis hängt von der Feinheit und dem Gewicht eines Barrens ab. Barren mit einer höheren Feinheit weisen deshalb einen höheren Marktpreis auf als solche mit der Feinheit 999.5/1'000. Dem Teilvermögen wird das effektive Feingewicht des Barrens angerechnet.

Standardbarren gemäss dem London Platinum and Palladium Market (LPPM):

Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist daher wie der London Bullion Market für Gold und Silber kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lppm.org.uk/Index.aspx>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als „Good Delivery“ beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Daneben können höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens direkt investiert werden in:

- a) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen), sofern diese von einem Staat begeben oder garantiert werden, auf eine frei konvertierbare Währung lauten und die eine Ursprungs- oder Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Zugelassen sind ausschliesslich folgende Emittenten und Garanten:

USA, Kanada, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, Japan, Schweiz;
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus einem in lit. a oben genannten Staat, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Als Geldmarktinstrumente gelten Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 365 Tage nicht überschreitet, sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;
- c) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im Inland als Anlagen platziert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

1.12.2 Anlagepolitik

1.12.2.1 Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile der Teilvermögen zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, die durch Veränderungen des Wertes der Anlagen der Teilvermögen entstanden sind. Vorbehalten bleiben die Währungsabsicherung gemäss nachstehendem Absatz und die Investitionsmöglichkeit von höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in die im Fondsvertrag genannten Anlagen zwecks Liquiditätserhaltung.

Die Teilvermögen tätigen keine Leerverkäufe (Short Sales) und investieren nur zur vorstehend genannten Währungsabsicherung und ausschliesslich zur Absicherung der Referenzwährung gegen den US Dollar in Derivate. Als Anlagewährung von Edelmetallen gilt der US Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Durch deren Einsatz zur

Währungsabsicherung wird gewährleistet, dass die Anleger möglichst exakt an der Preisentwicklung des hinterlegten Edelmetalls partizipieren. Das Vermögen der Teilvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen.

Bei den Klassen „A (EUR)“, „A (CHF)“, „A (GBP)“, „AX (EUR)“, „AX (CHF)“ und „AX (GBP)“ werden der Wert der Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die jeweilige Referenzwährung (Euro bzw. Schweizer Franken bzw. Pfund Sterling) lauten, gegen den US Dollar abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Die Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US Dollars im Verhältnis zum Euro bzw. Schweizer Franken bzw. Pfund Sterling auffangen, ist jedoch in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

1.12.2.2 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Zudem dürfen Edelmetallkonten eingesetzt werden. Diese Edelmetallkonten dienen der Edelmetalltransaktion. Sie sind transitorische Durchlaufpositionen resp. Buchsaldi im Zusammenhang mit der physischen Lieferung von Edelmetallen resp. deren Abwicklung und der Umwandlung von Standardbarren in andere handelsübliche Einheiten.

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.

Die Teilvermögen sind grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, wie sie für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Teilvermögen benötigt werden. Zur Mehrwertsteuer wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1.12.2.5 verwiesen.

1.12.2.3 Derivate, Besicherung

Die Fondsleitung setzt Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken bei währungsbesicherten Klassen ein. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 13). Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Devisenkurs- auch dem Gegenpartei-risiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen ausschliesslich zur Absicherung der Verpflichtungen aus den vorgenannten Derivaten sowie bei den Teilvermögen, deren Edelmetallanlagen bei Auslieferung der Mehrwertsteuer unterliegen, zur Sicherstellung der Kredite für ausstehende Forderungen auf Erstattung der Mehrwertsteuer (siehe Ziff. 1.12.2.5) nicht mehr als 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften oder zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist nicht gestattet.

1.12.2.4 Sicherheitspolitik:

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenpartei-risiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

- Geldmarktpapiere,
- Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
- Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten. Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.12.2.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten, Neutralisierung der transitorischen Mehrwertsteuer

Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens der Teilvermögen vorübergehend Kredite aufnehmen. Gegebenenfalls ausstehende Forderungen auf Erstattung der Schweizer Mehrwertsteuer aus Vorsteuerabzug werden dadurch ausgeglichen. Die Kosten der Kreditaufnahme gehen zulasten der Fondsleitung. Sie sind von der Verwaltungskommission in Abzug zu bringen.

Auf dem Kauf von Gold wird zurzeit keine Schweizer Mehrwertsteuer erhoben. Auf dem Kauf von Silber, Platin und Palladium wird zurzeit Schweizer Mehrwertsteuer erhoben.

Die Fondsleitung ist berechtigt, die auf dem Kauf des entsprechenden Edelmetalls für das jeweilige Teilvermögen gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer zurückzufordern (siehe Ziff. 1.8). Zwischen der Bezahlung des Mehrwertsteuerbetrages auf dem Kaufpreis und dem Eingang der Steuererstattung wird dieser Betrag zur Aufrechterhaltung des Investitionsgrades durch Kreditaufnahme ausgeglichen.

1.12.2.6 Verwahrung in der Schweiz

Die Verwahrung der Anlagen in entsprechendem physischem Edelmetall des einzelnen Teilvermögens erfolgt bei der Depotbank oder bei deren Unterverwahrstellen ausschliesslich in der Schweiz.

Flüssige Mittel werden ausschliesslich bei Banken in der Schweiz gehalten.

1.12.3 Die Edelmetallindustrie und -märkte der einzelnen Teilvermögen

1.12.3.1 Der Goldmarkt – Marktteilnehmer und aktuelle Entwicklung

1.12.3.1.1 Die Marktteilnehmer des Goldmarktes

Gold mit seinem gelben Glanz übt schon seit Jahrtausenden eine besondere Faszination auf den Menschen aus. Es war eines der ersten Metalle, das von Menschen verarbeitet wurde. Dem Gold wurde schon früh ein hoher Wert zugemessen, da es sehr selten und zugleich beständig ist. Gold korrodiert nicht und lässt sich leicht mechanisch bearbeiten. Ebenso wurde Gold seit Jahrtausenden als Währung eingesetzt, wobei im Rahmen der Golddeckung stets eine Gold-einheit einer bestimmten Menge an Gold entsprach. In der jüngeren Geschichte, das heisst seit der Jahrtausendwende, hat sich die Struktur des Goldmarktes spürbar verändert. Ehemals be-dienten Goldproduzenten, Minen- und Raffineriegesellschaften, primär Schmuckproduzenten, Prägeanstalten und andere industrielle Verarbeiter von Gold. Zuletzt hat sich jedoch eine immer grössere Nachfrage nach Gold als Anlagevehikel und Krisenwährung herausgebildet.

1.12.3.1.2 Die Entwicklung von Angebot und Nachfrage von Gold

Im Jahre 2019 wurden nach Angaben von World Gold Council 3'464 Tonnen Gold gefördert. Das Angebot des preissensitiven Altgoldes betrug 1'304 Tonnen. Unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften von 8 Tonnen durch die Goldförderer betrug das Nettoangebot rund 4'776 Tonnen.

1.12.3.1.3 Die grössten Nachfrager von physischem Gold

Die grösste Nachfrage nach Gold kommt nach wie vor aus der Schmuckindustrie. 2019 wurden 2'107 Tonnen, oder rund 44% des Angebots, zu Schmuck verarbeitet. Die industrielle Nach-frage, inklusive jene der Dentalindustrie, betrug 327 Tonnen. Etwa 871 Tonnen wurden zu Mün-zen und Barren verarbeitet. Zusammengenommen mit Zuflüssen aus Beteiligungspapiere (inkl. Anlagefonds und ETF) von 401 Tonnen und den Käufen von Zentralbanken in Höhe von 650 Tonnen belief sich die Gesamtnachfrage mithin auf über 4'300 Tonnen.

1.12.3.1.4 Einflussfaktoren der Goldpreisentwicklung

Der Goldpreis ist seit Beginn des Jahrtausends stark angestiegen. Seit dem im August 1999 erreichten Tiefpunkt von 254 USD je Feinunze stieg er im September 2011 auf über 1'900 USD. Seitdem hat Gold wieder an Wert verloren. Der Preis notierte zum Ende des Jahres 2019 um USD 1'517 je Feinunze.

Die starken Preisausschläge haben mehrere Ursachen: Da Gold in US Dollar gehandelt wird, zeigt es eine grosse Abhängigkeit zu den Schwankungen des Dollars. Verliert der Dollar an Wert, tendiert Gold zu Preissteigerungen und umgekehrt. Ebenfalls einen starken Einfluss auf den Preis des Edelmetalls werden der Inflation bzw. den Inflationserwartungen beigemessen. Da Gold wie andere Rohstoffe auch einen Sachwert darstellt, wirkt sich eine steigende Inflation in der Regel positiv auf den Preis aus. Dagegen sorgt eine fallende Inflation oft für Preisab-schläge.

Ein weiterer Grund für Preisschwankungen der letzten Jahre liegt in der gestiegenen Nachfrage von Investoren. Anleger investieren entweder direkt oder über ETFs am Goldmarkt. Da Gold über gute Diversifikationseigenschaften verfügt und einen gewissen Vermögensschutz in Kri-senzeiten bietet, wird Gold häufig den Anlage-Portfolios beigemischt.

Preisdämpfend haben sich ehemals die Goldverkäufe der Notenbanken ausgewirkt. Im Rahmen des Central Bank Gold Agreement haben sich die europäischen Zentralbanken zusammenge-schlossen, um den Verkauf von Gold aus ihren Reserven zu koordinieren. In den letzten Jahren wurden die vereinbarten Limiten jedoch kaum noch ausgeschöpft. Zeitgleich haben immer mehr

Zentralbanken aus den so genannten Emerging Markets ihre Goldbestände aufgestockt. Global treten die Notenbanken nun als Nachfrager von Gold auf.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Goldnachfrage ist die Schmuckindustrie. Wurden im Jahr 2000 noch 3'204 Tonnen Gold zu Schmuck verarbeitet, so waren es im Jahr 2019 nur noch 2'107 Tonnen. Die Schmuckproduktion hängt stark von der Preisentwicklung des Goldes sowie der Nachfrage nach Schmuck ab. Bei hohen Preisen wird tendenziell weniger produziert aber auch weniger konsumiert. Grundsätzlich wird die Nachfrage durch das wirtschaftliche Umfeld beeinflusst. Insbesondere in China und Indien ist die Schmuckindustrie von grosser Bedeutung. Steigt die allgemeine Wohlfahrt so steigt auch die Nachfrage nach Luxusgütern wie Schmuck.

1.12.3.2 Der Silbermarkt – Marktteilnehmer und aktuelle Entwicklung

1.12.3.2.1 Die Marktteilnehmer des Silbermarktes

Silber ist ein Edelmetall mit weiss-metallischem Glanz und war seit dem Altertum als Zahlungsmittel in Gebrauch. Es gehört neben Gold zur Kupfergruppe und wird aufgrund seiner Funktion als Zahlungsmittel auch als Münzmetall bezeichnet. Heute bestimmt die industrielle Nutzung die Nachfrage. Die einfache Verarbeitbarkeit und die hervorragende elektrische und thermische Leitfähigkeit sind attraktiv. Neben der Elektronik wird Silber industriell vor allem in der Fotografie, bei der Produktion von Spiegel- und Beschichtungs-, als Filter- und Katalysatorapplikationen verwendet. Die wichtigsten Marktteilnehmer sind die Silberproduzenten in Mexiko, China oder Peru, die Rohstoffhändler und die industriellen Abnehmer aus der Elektronikbranche. Konstante Nachfrage kommt überdies aus der Schmuckindustrie und nach wie vor aus der Münzprägung. Investoren halten Silber sowohl physisch als auch über Terminkontrakte.

1.12.3.2.2 Die Entwicklung von Angebot und Nachfrage von Silber

Im Jahre 2019 wurden weltweit rund 26'000 Tonnen produziert. Silber wird entweder direkt aus Silbererzen gewaschen oder fällt als Nebenprodukt der Blei-, Kupfer- und Goldproduktion an. Mexiko, China Peru und Australien sind die dominanten Förderländer. Während traditionelle Verwendungen von Silber, wie die analoge Fotografie oder das Tafelsilber, seit einigen Jahren eine rückläufige Nachfrage aufweisen, legte der Verbrauch in den industriellen Segmenten spürbar zu. Industrie und Schmuck bestimmen zusammen mehr als 70% der globalen Nachfrage. In den letzten Jahren ist darüber hinaus die Investmentnachfrage stark angewachsen. Während sich die Investoren im Jahre 2000 noch von ihren Anlagen in Silber trennten, –so fragten sie im Jahre 2019 Silber im Volumen von 5'785 Tonnen nach. Im Vergleich zum Jahre 2017 entspricht dies einem Anstieg von 19%. Die allgemein grössere Nachfrage nach Silber Investitionen seit dem Jahre 2000 ist nicht zuletzt auf die grössere Verbreitung von börsengehandelten Produkten (Exchange Traded Funds, „ETF“) zurückzuführen.

1.12.3.2.3 Einflussfaktoren der Silberpreisentwicklung

Der Preis für Silber ist historisch gesehen relativ volatil. Nachdem Silber in den 90er Jahren um die Marke von 5 USD pro Feinunze schwankte, stieg der Wert des Metalls innerhalb der letzten Jahre rasch an und erreichte im Verlaufe des Jahres 2011 einen Preis von mehr als 48 USD pro Unze. Dieses Niveau konnte jedoch nicht gehalten werden, es kam zu einer spürbaren Korrektur auf unter 20 USD pro Unze. Zwischenzeitlich war der Preis angesichts der Finanzkrise und der weltweiten Rezession auf unter 8 USD pro Unze zurückgefallen.

Diese Volatilität hat verschiedene Gründe. Silber hat eine Zwitterfunktion, da es sowohl als Industriemetal und als Edelmetall angesehen wird. Somit hängen die Preise einerseits von der konjunkturellen Entwicklung ab und erfahren andererseits Unterstützung in unsicheren Zeiten, da Silber auch als das Gold „des kleinen Mannes“ bezeichnet wird. Über die vergangenen Jahre wurde die Nachfrage vom Wirtschaftswachstum und den steigenden Umsätzen von Elektronikprodukten getrieben. Des Weiteren schwanken die Lagerbestände entsprechend den Preis- und

Verbrauchsniveaus und verstärkten so die Volatilität zusätzlich. Bei steigenden Preisen wird nicht nur die Produktion ausgeweitet, sondern vermehrt auch Silber durch Investoren gekauft, die an der Preisentwicklung partizipieren wollen. Ebenso ist ein Herdeneffekt festzustellen, wenn der Preis fällt und die Investoren sich von Positionen trennen.

Wie bei jedem anderen Metall sind die jährlichen Abbauvolumen von Silber durch Produktionsschwankungen aufgrund von politischer Instabilität, Streiks, aber auch Naturgewalten beeinflusst und unterliegen somit grossen Schwankungen. Der Bergbau unterliegt allgemein starken industriepolitischen Interessen und folgt nur nicht den marktwirtschaftlichen Gesetzen.

1.12.3.3 Der Platinmarkt – Marktteilnehmer und aktuelle Entwicklung

1.12.3.3.1 Die Marktteilnehmer des Platinmarktes

Platin ist ein weissgraues Edelmetall der Platinmetallgruppe, das sehr selten und äusserst korrosions- und hitzebeständig ist. Einerseits ist es edelmetalltypisch chemisch träge, andererseits hochreaktiv. Bei hohen Temperaturen zeigt Platin ein stabiles Verhalten, welches insbesondere bei industriellen Applikationen wie katalytischen Prozessen von Vorteil ist. Diese Vorzüge nutzen heute vor allem Anwendungen in Katalysatoren und Energiespeichermedien wie Brennstoffzellen. Seit der gesetzlichen Pflicht zur Verwendung von Katalysatoren hat sich die Automobilindustrie zu einem der Hauptakteure auf dem Markt für Platin und Palladium entwickelt. Ebenso bedeutend ist die Nachfrage nach Platin der Schmuckindustrie. Auf der Angebotsseite dominiert Südafrika, welches für mehr als 70% der globalen Produktion aufkommt. Investoren halten Platin sowohl physisch als auch über Terminkontrakte.

1.12.3.3.2 Die Entwicklung von Angebot und Nachfrage von Platin

Im Jahre 2019 wurden weltweit ungefähr 8.5 Millionen Feinunzen produziert, wovon rund ein Viertel wiederverwertetes Platin war. Der Markt wuchs konstant, ehe die grosse Rezession zu einem deutlichen Rückgang der Nachfrage und des Angebots führte. Das Metall wird entweder direkt aus Platinerzen gewaschen oder fällt als Beiprodukt hauptsächlich bei der Nickelproduktion an. Südafrika kommt für den Grossteil der Förderung auf, gefolgt von Russland und Nordamerika. Der grösste Teil der Platinnachfrage wird von der Automobilindustrie gestellt. Auch die Schmuckindustrie macht einen grossen Teil der Nachfrage aus. Hier hat insbesondere China wieder an Bedeutung gewonnen. Auch Investoren haben vermehrt Platin erworben.

1.12.3.3.3 Einflussfaktoren der Platinpreisentwicklung

Der Preis für Platin ist historisch gesehen relativ volatil. Nachdem Platin in den 90er Jahren unter der Marke von 500 USD pro Feinunze tendierte, erreichte das Metall zu Beginn 2008 einen Höchststand bei über 2'250 USD je Unze. Im Zuge der globalen Marktturbulenzen sind die Preise auf unter 800 USD pro Unze gefallen und haben sich zwischenzeitlich wieder auf um 1'800 USD je Unze erholen können. Angesichts eines stärkeren US Dollars, grösserer globaler Marktunsicherheiten sowie der Schwäche der europäischen Automobilmärkte, sackte der Platinpreis im Jahre 2015 auf unter 900 USD je Unze ab. Im Jahre 2016 stieg Platin infolge tiefer Realzinsen auf über 1'176 USD an. Per Ende 2019 schloss der Platinpreis auf rund USD 965 je Unze.

Diese Kursschwankungen lassen sich mit der zyklischen Komponente von Platin erklären. Die Umsätze der Automobilindustrie hängen stark vom Wirtschaftswachstum ab. Die Nachfrage der Schmuckindustrie reagiert normalerweise sensitiv auf Preisanstiege und positiv auf Preiseinbrüche. Die Dominanz Südafrikas auf der Angebotsseite stellt eine zusätzliche Risikokomponente dar. Regionale Probleme wie Streiks, Minenunglücke oder Unterbrüche bei der Stromversorgung haben einen direkten Einfluss auf den Platinpreis. Ebenso bestimmt der Wert des Südafrikanischen Rand die Produktionskosten und beeinflusst somit den Platinpreis. Zudem

schwanken die Lagerbestände mit den Preis- und Verbrauchsniveaus und verstärken so die Volatilität zusätzlich.

1.12.3.4 Der Palladiummarkt – Marktteilnehmer und aktuelle Entwicklung

1.12.3.4.1 Die Marktteilnehmer des Palladiummarktes

Palladium ist ein weissgraues Edelmetall der Platinmetallgruppe, das selten und äusserst korrosions- und hitzebeständig ist. Es ist im Vergleich mit dem verwandten Platin reaktiver und findet neben letzterem auch Verwendung in Katalysatoren und Energiespeichermitteln wie Brennstoffzellen. Insbesondere bei Hydrierungen und Dehydrierungen (Addition und Eliminierung von Wasserstoff), sowie zum Aufbrechen von Kohlenwasserstoffen besitzt Palladium die höchste Absorptionsfähigkeit aller Elemente. Seit der gesetzlichen Pflicht zur Verwendung von Katalysatoren hat die Nachfrage nach Palladium und Platin aus der Automobilindustrie sukzessiv zugenommen. Aufgrund der Preisunterschiede ist in letzter Zeit eine vermehrte Substitution von Platin durch Palladium zu beobachten, was allerdings auch entsprechendes technologisches Wissen erfordert. Ein weiterer wichtiger Abnehmer von Palladium ist die Elektronikindustrie, wachsende Nachfrage war überdies in den vergangenen Jahren von Investoren zu beobachten. Auf der Angebotsseite sind die Hauptproduzenten Südafrika und Russland. Investoren halten Palladium sowohl physisch als auch über Terminkontrakte.

1.12.3.4.2 Die Entwicklung von Angebot und Nachfrage von Palladium

Im Jahre 2019 wurden weltweit ungefähr 10.3 Millionen Feinunzen produziert, davon 3.4 Millionen Unzen durch Recycling. Das Metall fällt hauptsächlich als Beiprodukt der Nickel- und Platinproduktion an. Südafrika und Russland kommen jeweils für rund 53% der Minenproduktion auf. Die Wiederverwertung von Palladium spielt eine zunehmend wichtigere Rolle. Abgesehen vom rezessionsbedingten Rückgang im Jahre 2009 stieg die Nachfrage in den letzten Jahren konstant an und erreichte zuletzt wieder die Niveaus der späten 1990er Jahre. Im Jahre 2019 war die Nachfrage mit über 10.4 Millionen Feinunzen leicht höher als im Vorjahr. Die Nachfrage überstieg während den letzten Jahren stets das Angebot und sorgte für ein physisches Defizit des Palladiummarktes. Zuletzt gewann auch die Investorennachfrage nach Palladium immer stärker an Bedeutung.

1.12.3.4.3 Einflussfaktoren der Palladiumpreisentwicklung

Der Preis für Palladium ist historisch gesehen relativ volatil. Palladium notierte zu Beginn 2001 auf einem Höchststand von knapp über 1'100 USD pro Feinunze, nachdem Russland das Angebot verknappert hatte. Mit Wiederaufnahme der Exporte und einem Rückgang der Nachfrage aus dem Automobilsegment fiel der Preis zeitweise unter 200 USD pro Unze. Von 2005 bis 2008 stiegen die Preise stark an, ehe sie im Zuge der grossen Marktturbulenzen stark unter Druck kamen. Anschliessend setzte eine Erholung bis auf über 800 USD pro Unze ein. Nachdem im 2015 der Palladiumpreis erneut unter Druck geriet und auf unter 600 USD pro Unze fiel, konnte sich das Edelmetall stark erholen und schloss im Jahre 2019 auf rund 1'942 USD je Unze.

Diese Kursschwankungen lassen sich mit der einzigartigen Angebots- und Nachfragesituation bei Palladium erklären. Einerseits hängt der Umsatz der Automobilindustrie vom Wirtschaftswachstum ab und sorgt für eine ausgeprägt zyklische Nachfrage. Auch die Nachfrage aus der Schmuckindustrie sowie die Käufe von Investoren zeigten sich zuletzt schwankungsanfällig. Hinzu kommen die speziellen Risiken des Bergbaus. Streiks, Minenunglücke oder sonstige betriebliche Unterbrüche haben einen direkten Einfluss auf den Palladiumpreis. Zudem schwanken die Lagerbestände entsprechend dem Preis- und Verbrauchsniveau und verstärken so die Volatilität zusätzlich.

1.13 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

1.14 Vergütungen und Nebenkosten

1.14.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

Verwaltungskommission der Fondsleitung:

Physical Gold: höchstens 0.50% p.a. auf Anteilen aller Anteilsklassen

Physical Silver: höchstens 0.60% p.a. auf Anteilen aller Anteilsklassen

Physical Platinum: höchstens 0.50% p.a. auf Anteilen aller Anteilsklassen

Physical Palladium: höchstens 0.50% p.a. auf Anteilen aller Anteilsklassen

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögenverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.14.3 des Prospekts bezahlt.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.14.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Physical Gold:

	2019	2020	2021
„A (USD)“	0.41%	0.41%	0.41%
„A (EUR)“	0.41%	0.41%	0.41%
„A (CHF)“	0.41%	0.41%	0.41%
„A (GBP)“	0.41%	0.41%	0.40%
„AX (USD)“	0.33%	0.33%	0.33%
„AX (EUR)“	0.33%	0.33%	0.33%
„AX (CHF)“	0.33%	0.33%	0.33%
„AX (GBP)“	0.33%	0.33%	0.32%

Physical Silver:

	2019	2020	2021
„A (USD)“	0.73%	0.68%	0.69%
„A (EUR)“	0.72%	0.68%	0.68%
„A (CHF)“	0.72%	0.68%	0.68%
„A (GBP)“	0.73%	0.68%	0.68%
„AX (USD)“	0.48%	0.44%	0.45%
„AX (EUR)“	0.48%	n/a	n/a
„AX (CHF)“	0.48%	0.44%	0.44%
„AX (GBP)“	0.49%	n/a	n/a

Physical Platinum:

	2019	2020	2021
„A (USD)“	0.57%	0.58%	0.56%
„A (EUR)“	0.57%	0.58%	0.55%
„A (CHF)“	0.57%	0.58%	0.56%
„A (GBP)“	0.57%	n/a	n/a
„AX (USD)“	0.37%	n/a	n/a
„AX (EUR)“	0.37%	n/a	n/a
„AX (CHF)“	0.37%	n/a	n/a
„AX (GBP)“	0.37%	n/a	n/a

Physical Palladium:

	2019	2020	2021
„A (USD)“	0.58%	0.60%	0.61%
„A (EUR)“	0.61%	0.60%	0.61%
„A (CHF)“	0.61%	0.59%	0.61%
„A (GBP)“	0.61%	n/a	n/a
„AX (USD)“	0.35%	n/a	n/a
„AX (EUR)“	0.40%	n/a	n/a
„AX (CHF)“	0.41%	n/a	n/a
„AX (GBP)“	0.41%	n/a	n/a

1.14.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche

sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Bei den AX-Klassen werden weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.14.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland: maximal 3% des Nettoinventarwerts auf Anteilen der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“, „A (GBP)“, „AX“, „AX (EUR)“, „AX (CHF)“ und „AX (GBP)“ Klassen des jeweiligen Teilvermögens.
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland: maximal 1% für alle Anteilsklassen des jeweiligen Teilvermögens.
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung eines Teilvermögens oder einer Klasse: maximal 0.50% der Bruttoausschüttung.
- Kommission für die Auslieferung von physischem Edelmetall in Standardeinheiten von Anteilen der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen bei Sachauszahlung für Auslieferungen in der Schweiz wie folgt:

Gold in Standardeinheiten:

maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à rund 12.5 kg mit der handelsüblichen Feinheit 995/1'000, ohne Mehrwertsteuer.

Silber in Standardeinheiten:

maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à rund 30 kg mit der handelsüblichen Feinheit 999/1'000, zuzüglich Mehrwertsteuer für Auslieferungen in der Schweiz. Bei Auslieferung wird dem Anleger zusätzlich die

Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Satzes auf den Marktwert des bezogenen Silbers und den Auslieferungskosten belastet.

Platin in Standardeinheiten:

maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à rund 5 kg mit der handelsüblichen Feinheit 999.5/1'000, zuzüglich Mehrwertsteuer für Auslieferungen in der Schweiz. Bei Auslieferung wird dem Anleger zusätzlich die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Satzes auf den Marktwert des bezogenen Platins und den Auslieferungskosten belastet.

Palladium in Standardeinheiten:

maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à rund 3 kg mit der handelsüblichen Feinheit 999.5/1'000, zuzüglich Mehrwertsteuer für Auslieferungen in der Schweiz. Bei Auslieferung wird dem Anleger zusätzlich die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Satzes auf den Marktwert des bezogenen Palladiums und den Auslieferungskosten belastet.

Die Kommission für die Sachauszahlung von physischem Edelmetall in anderen handelsüblichen Einheiten als den oben aufgeführten ‚Standardeinheiten‘ oder für weniger als CHF 500'000.-- bzw. entsprechenden Betrag von Anteilen der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen für Auslieferungen in der Schweiz beträgt derzeit 2% zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge und weitere Kosten (Steuern, Prägungskosten, Lieferung, Transport-Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.).

1.14.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten "soft commissions" geschlossen.

1.15 Einsicht in Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.16 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der „Swisscanto ETF Precious Metal“ ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Teilvermögen.

1.17 Allgemeine Risiken der Teilvermögen

Nachfolgend werden die wichtigsten Risiken von Anlagen in die Teilvermögen aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Risikofaktoren positiv oder negativ auf die Anlagen in die Teilvermögen auswirken.

- a) **Konzentration bei den Anlagen, dem Handel und der Verwahrung:** Die einzelnen Teilvermögen investieren aufgrund der Anlagepolitik ihr Vermögen grundsätzlich in das entsprechende physische Edelmetall. Der Wert der Anteile der Teilvermögen hängt folglich im Wesentlichen vom Wert des entsprechenden Edelmetalls ab, in das das Teilvermögen investiert, wobei dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in das Teilvermögen kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden. **Aufgrund der Konzentration der Anlagen eignen sich die Teilvermögen nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Investors.** Zudem kann beim Handel und der Verwahrung (inkl. Unterverwahrung) eine Konzentration auf eine oder wenige Verwahrungsstellen in der Schweiz entstehen. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im Inland mit der Aufbewahrung der Anlagen, insbesondere des Edelmetalls, einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen,
- b) **Politische Risiken der Produzenteländer:** Die einzelnen Edelmetalle der Teilvermögen werden vornehmlich in Emerging Markets Ländern produziert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Edelmetalls des Teilvermögens nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc.
- c) **Passive Verwaltung:** Die Teilvermögen werden passiv verwaltet, womit der Wert der Anteile des einzelnen Teilvermögens direkt von der Wertentwicklung des entsprechenden Edelmetalls abhängt. Wertverluste, die durch eine aktive Verwaltung (Verkauf des entsprechenden Edelmetalls und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden dementsprechend nicht aufgefangen.
- d) **Wertverminderung:** Die Menge an physischem Edelmetall, die pro Anteil durch das Teilvermögen gehalten wird, wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen. Das entsprechende Edelmetall zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Kommissionen und Kosten herangezogen werden können.
- e) **Änderung der Rahmenbedingungen:** Gesetzesänderungen und Änderungen der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen in die Teilvermögen negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf des entsprechenden Edelmetalls beeinträchtigen.
- f) **Währungsrisiken, Währungsabsicherung:** Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist der US Dollar. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf; die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar. Bei den Anteilsklassen, die nicht auf die Rechnungseinheit US Dollar lauten, besteht insofern ein Währungsrisiko für die Anleger. Dieses Risiko wird bei den zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen, deren Referenzwährung der Euro, der Schweizer Franken oder das Pfund Sterling ist, gegen den US Dollar abgesichert. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US Dollars im Verhältnis zum Euro, Schweizer Franken oder Pfund Sterling auffangen. **Die Absicherung ist aber mit laufenden Kosten verbunden. Überdies nimmt ein Anleger, welcher direkt in physisches Edelmetall investiert, häufig das Risiko der Haupthandelswährung ohne Absicherung auf sich. Die**

Anleger werden deshalb aufgefordert, die Opportunität der Wahl einer währungsbesicherten Klasse gründlich zu prüfen.

- g) **Währungspolitische Massnahmen:** In der Vergangenheit wurde die Freiheit des Handels und der Übertragbarkeit des entsprechenden Edelmetalls der Teilvermögen auch in entwickelten Ländern eingeschränkt. Allerdings erscheinen solche währungspolitischen Massnahmen aufgrund der reduzierten währungspolitischen Bedeutung des Edelmetalls, in das das einzelne Teilvermögen investiert, heute wenig wahrscheinlich.
- h) **Gegenparteirisiko:** Im Umfang des Edelmetallkontoguthabens besteht ein Gegenparteirisiko gegenüber der kontoführenden Bank.

Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz zurückerhalten.

Die Teilvermögen sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und nur für Anleger geeignet sind, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste zu verkraften. Die Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder laufende Erträge erwarten. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche eingesetzt werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

1.18 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Liquidität der Anlagen, Wahrscheinlichkeit grösserer Abflüsse, Verhalten unter hypothetischen und historischen Szenarien.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist Swissscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz am 31. Dezember 2022 insgesamt 228 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 150.01 Mia. belief.

Die Swissscanto Gruppe verwaltete am 31. Dezember 2022 zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.74 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swissscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina Kleeb, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2022 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch von der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Gläubigerrechte.

Es ist der Fondsleitung freigestellt, die Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren. Der Fondsleitung wird freigestellt, auf die Ausübung der Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei der Ausübung der Gläubigerrechte darf sie sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum

hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Vertreiberin und Market Maker

Als Vertreiberin und Market Maker der Teilvermögen fungiert die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für sämtliche Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind an die Zürcher Kantonalbank, mit Sitz in Zürich übertragen. Die Zürcher Kantonalbank ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet und zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die Zürcher Kantonalbank ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Mit Bezug auf die Kotierungsvorschriften werden die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte als Bestandteil dieses Prospektes erklärt.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgen Veröffentlichungen durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospektes, des Fondsvertrages sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgeblich.

5.2 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile des Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Anlagefonds können dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds eignen sich zum Vermögensaufbau für Investoren, die an der Entwicklung des entsprechenden Edelmetalls teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Vorausgesetzt werden dabei Erfahrungen mit volatilen Anlagen, solide Kenntnisse der betreffenden Edelmetallmärkte und deren Implikationen auf die Kapitalmärkte. Die Teilvermögen eignen sich für mittel- bis langfristig orientierte Investoren mit Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifizierungszwecken indirekt in das Edelmetall des entsprechenden Teilvermögens investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär und periodisch auch langfristig zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können Anlagen in die Teilvermögen zur Beimischung eingesetzt werden.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen, wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

8 Verantwortlichkeit für den Prospekt

Die Fondsleitung, Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich und die Depotbank, Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes gemäss Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange. Gemäss Wissen der Fondsleitung und der Depotbank sind die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

Teil II - Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung „Swisscanto ETF Precious Metal“ besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ („der Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - Swisscanto ETF Precious Metal Physical Gold (“**Physical Gold**“)
 - Swisscanto ETF Precious Metal Physical Silver (“**Physical Silver**“)
 - Swisscanto ETF Precious Metal Physical Platinum (“**Physical Platinum**“)
 - Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium (“**Physical Palladium**“)
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Die Depotbank benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Anlagenbeauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt, wobei die Edelmetallverwahrung ausschliesslich im Inland erfolgt. Die Depotbank prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageproduktes. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag derjenigen Anteilsklasse desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Teilvermögen.

Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

Anstelle einer Auszahlung in bar können die Anleger von Anteilen derjenigen Klassen, bei denen dies in den Bestimmungen des Besonderen Teils vorgesehen ist, eine Auszahlung desjenigen physischen Edelmetalls verlangen, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert

(„Sachauszahlung“). Weitere Ausführungen dazu finden sich in § 18 Ziff. 7 unten. Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, welche die Auslieferung des entsprechenden physischen Edelmetalls des Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Sachauszahlung ist von dazu berechtigten Anlegern zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Der Ort der Auslieferung des physischen Edelmetalls des einzelnen Teilvermögens ist im Prospekt genannt.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Zeichnungspreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und an die Anleger ausgegeben.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen von Anteilen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen jeweils die folgenden Anteilklassen:

Teilvermögen	Anteilklassen des Teilvermögens	Rechnungseinheit	Anmerkungen Anspruch auf physische Auslieferung und Währungsabsicherung
Physical Gold	„A“ Klasse	USD	s.u. 1)
	„A (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 2)
	„A (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 3)
	„A (GBP)“ Klasse	GBP	s.u. 4)
	„AX“ Klasse	USD	s.u. 5)
	„AX (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 6)
	„AX (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 7)
	„AX (GBP)“ Klasse	GBP	s.u. 8)
Physical Silver	„A“ Klasse	USD	s.u. 1)
	„A (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 2)
	„A (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 3)
	„A (GBP)“ Klasse	GBP	s.u. 4)
	„AX“ Klasse	USD	s.u. 5)
	„AX (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 7)
Physical Platinium	„A“ Klasse	USD	s.u. 1)
	„A (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 2)
	„A (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 3)
Physical Palladium	„A“ Klasse	USD	s.u. 1)

	„A (EUR)“ Klasse	EUR	s.u. 2)
	„A (CHF)“ Klasse	CHF	s.u. 3)

1) Die Anleger dieser Klasse haben einen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

2) Die Anleger dieser Klasse haben einen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „A (EUR)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert. Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

3) Die Anleger dieser Klasse haben einen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „A (CHF)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert. Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

4) Die Anleger dieser Klasse haben einen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten, werden bei der „A (GBP)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert. Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

5) Die Anleger dieser Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert.

6) Die Anleger dieser Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „AX (EUR)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert.

7) Die Anleger dieser Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „AX (CHF)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert.

8) Die Anleger dieser Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten, werden bei der „AX (GBP)“ Klasse gegen den US Dollar abgesichert.

Bei den währungsabgesicherten Klassen wird durch die Währungsabsicherung gewährleistet, dass die Anleger möglichst exakt – nach Abzug der Absicherungskosten – an der Preisentwicklung des jeweiligen Industriemetalls in dessen Handelswährung partizipieren.

Alle zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen.

Die Mindestanlage beträgt für alle Anteilsklassen 1 Anteil.

Bei den AX-Klassen werden weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8f. der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Zeichnet die Fondsleitung oder einer zu deren Gruppe gehörende Gesellschaft im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltenanforderungen für die jeweilige Anteilsklasse verzichtet werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Die Fondsleitung legt das Vermögen jedes Teilvermögens gemäss nachfolgend beschriebenen Anlagezielen und Anlagevorschriften an.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilvermögens sind im Besonderen Teil dargestellt.
2. Im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Besonderen Teil besteht das Anlageziel jedes Teilvermögens darin, langfristig die Wertentwicklung des entsprechenden Edelmetalls des Teilvermögens, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Kosten zu reflektieren.
3. Die Fondsleitung investiert zu diesem Zweck im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens dessen Vermögen zu mindestens 90% in das physische Edelmetall des entsprechenden Teilvermögens in kuranter Form.
4. Daneben können höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens direkt investiert werden in:
 - a) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen), sofern diese von einem Staat begeben oder garantiert werden, auf eine frei konvertierbare Währung lauten und eine Ursprungs- oder Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Zugelassen sind ausschliesslich folgende Emittenten und Garanten:

USA, Kanada, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, Japan, Schweiz;
 - b) Geldmarktinstrumente von Emittenten aus einem in lit. a oben genannten Staat, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Als Geldmarktinstrumente gelten Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 365 Tage nicht überschreitet, sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der

Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;

- c) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im Inland als Anlagen platziert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Der Prospekt sowie der Besondere Teil enthalten dazu weitere Informationen.

5. Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des einzelnen Teilvermögens zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, die durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens entstanden sind.
6. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

Zudem dürfen Edelmetallkonten eingesetzt werden. Diese Edelmetallkonten dienen der Edelmetalltransaktion, sie sind transitorische Durchlaufpositionen resp. Buchsaldi im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Edelmetalle resp. deren Abwicklung und der Umwandlung von Standardbarren in andere handelsübliche Einheiten.

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen des einzelnen Teilvermögens benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens einen grösseren Umfang annehmen.

Die flüssigen Mittel werden bei Banken im Inland gehalten.

B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Leerverkäufe, Hebelwirkung

1. Die Teilvermögen tätigen keine Leerverkäufe (Short Sales). Das Vermögen der Teilvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme für Anlagezwecke mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen (vgl. § 14 unten).
2. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Währungsrisiken bei den währungsbesicherten Anteilsklassen.

§ 11 Edelmetalleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Leih-Geschäfte des jeweiligen Edelmetalls, in welches das einzelne Teilvermögen investiert.

§ 12 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 13 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken bei währungsbesicherten Anteilsklassen einsetzen. Als Anlagewährung von Edelmetallen gilt dabei der US Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in

diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den Wesentlichen Informationen genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Absicherung von Währungsrisiken bei den währungsbesicherten Anteilsklassen hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Aufgrund von Marktwertveränderungen kann es jedoch sein, dass kurzfristig kleine übermässig abgesicherte Positionen entstehen, welche jeweils unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen zurückgeführt werden.

Diese Bestimmungen sind auf die betroffenen einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich. Derivate dürfen für die Teilvermögen nur engagementreduzierend zur Absicherung der Referenzwährung von währungsbesicherten Anteilsklassen gegen die Rechnungseinheit des Teilvermögens verwendet werden. Als Anlagewährung von Edelmetallen gilt dabei gemäss Ziff. 1 oben der US Dollar. Die eingegangenen Verpflichtungen müssen dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein, wobei aufgrund der schwankenden Edelmetallpreise (US-Dollar) konstant kleinere Über- und Unterdeckungen bei der Währungsabsicherung bestehen können.
5. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
7. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant das eine Hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörenden oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden,

wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zum ausschliesslichen Einsatz von Derivaten;
 - zur Währungsabsicherung;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten
 - zur Sicherheitsstrategie.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Dadurch werden u.a. ausstehende Forderungen auf Erstattung von Mehrwertsteuer aus Vorsteuerabzug bei Anlagen in Silber, Platin und Palladium ausgeglichen. Die Kosten der Kreditaufnahme gehen zulasten der Fondsleitung. Sie sind von der Verwaltungskommission in Abzug zu bringen.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die Belastung der Teilvermögen darf ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss § 13 oben sowie, bei den Teilvermögen, deren Edelmetallanlagen bei Erwerb der Mehrwertsteuer unterliegen, zur Sicherstellung der Kredite für ausstehende Forderungen auf Erstattung der Mehrwertsteuer gemäss § 14 Ziff. 2 erfolgen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften oder zu anderen als den in Ziff. 1 genannten Zwecken ist nicht gestattet.

C. Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Edelmetallkonten bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl flüssige Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

4. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 1 bis 3 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. Der Wert von Edelmetallen wird aufgrund des Schlusskurses des Edelmetallhandels in London berechnet.
3. Die als Bankguthaben gehaltenen flüssigen Mittel werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Markttrendite angepasst.
4. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
5. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem im Prospekt bestimmten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 unten vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) der Handel desjenigen Edelmetalls in London, welches Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel im entsprechenden Edelmetall in London beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. a) Die Anleger von Anteilen derjenigen Klassen, bei denen dies in den Bestimmungen des Besonderen Teils vorgesehen ist, sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form desjenigen Edelmetalls, in welches das einzelne Teilvermögen investiert, zu verlangen („Sachauszahlung“). Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich auf Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls und die gehaltenen entsprechenden Edelmetallbestände des jeweiligen Teilvermögens beschränkt. Auf Antrag und unter Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger können – zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge und weitere Kosten (Steuern, Prägungskosten, Lieferung, Transport-Versicherung, Abzug für Feinheitendifferenz etc.) – andere handelsübliche Einheiten ausgeliefert werden. Die entsprechenden Standardeinheiten sind jeweils im Prospekt genannt. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Beträge, die zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden ebenfalls als Barauszahlung behandelt.

- b) Die entsprechend berechtigten Anleger haben den Antrag auf Sachauszahlung zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des physischen Edelmetalls des einzelnen Teilvermögens wird die in § 19 Ziff. 2 genannte Kommission erhoben.
 - c) Wird die physische Lieferung nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.
 - d) Der Ort der Auslieferung des entsprechenden physischen Edelmetalls ist jeweils im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Transport-Versicherung etc.) und allfällige damit verbunden Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss §19 Ziff. 2 in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.
 - e) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauszahlungen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
 - f) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauszahlung die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
 - g) Sachauszahlungstransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.
8. Für den Anspruch der Anleger der entsprechenden Anteilklassen auf Sachauszahlung im Liquidationsfall wird auf § 27 Ziff. 6 unten verwiesen.

V. Vergütung und Nebenkosten

§ 19 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland, bei der Rückgabe eine allgemeine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder der Vertreter oder zugunsten eines Teilvermögens erhoben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dargestellt.
2. Für die Auszahlung der Liquidationsbetreffnisse im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

Für die bei bestimmten Anteilklassen vorgesehene Auszahlung von physischem Edelmetall (Sachauszahlung) wird eine Kommission erhoben, die für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dargestellt ist. Bei Auslieferung von Silber, Platin und Palladium wird die Mehrwertsteuer dem Anleger auf dem Marktwert des bezogenen Silbers, Platins und Palladiums belastet; die Kosten für die Auslieferung von Silber, Platin und Palladium in der Schweiz unterliegen ebenfalls der Mehrwertsteuer.

3. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 19 angewandten Kommission bzw. die angewandten Höchstsätze sind im jeweils gültigen Prospekt und in den Wesentlichen Informationen ausgewiesen.

§ 20 Vergütung und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie für die Entschädigung der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (u.a. die Aufbewahrung des Fondsvermögens und die Besorgung des Zahlungsverkehrs) stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil bzw. im Prospekt genannt werden, in Rechnung (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission). Diese Kommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens belastet und monatlich ausbezahlt.

Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Zentralverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandten Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilinhaber belastet die Depotbank dem Umbrella-Fonds eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetragtes der Ausschüttung.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen, sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind);
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobenen Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten und Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 6. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist jeweils im Besonderen Teil geregelt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit pro Anteil des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wideranlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronisches Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise können in weiteren durch die Fondsleitung bestimmten Medien bekannt gemacht werden. Die Preise werden täglich publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 3 lit. (b), (d) und (e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. des Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. des Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Die Bestimmungen von § 18 Ziff. 7 über die Sachauszahlung finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung. Anleger der entsprechenden Anteilklassen, die Sachauszahlung ihres Liquidationsbetriffnisses im entsprechenden physischen Edelmetall des Teilvermögens wünschen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation des Teilvermögens bzw. des Umbrella-Fonds ist das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung auf die vom Teilvermögen bzw. Umbrella-Fonds gehaltenen entsprechenden Edelmetallbestände des jeweiligen Teilvermögens beschränkt. Sofern die Gesamtheit der zur Sachauszahlung berechtigten Anleger des betreffenden Teilvermögens im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangen, der die entsprechenden Edelmetallbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung und eine teilweise Barauszahlung.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 10. Februar 2023 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 31. Oktober 2022. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

XII. Besonderer Teil A – Swisscanto ETF Precious Metal Physical Gold

§ 29A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „Swisscanto ETF Precious Metal Physical Gold“ („das Teilvermögen“, der „Physical Gold“).

§ 30A Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über folgende acht Anteilsklassen. Soweit nachstehend nichts anderes ausgeführt wird, haben die Anteilsinhaber Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das Teilvermögen investiert. Wird bei Anteilsklassen mit physischer Lieferung diese nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

„A“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (EUR)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „A (EUR)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (CHF)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „A (CHF)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (GBP)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten, werden bei der „A (GBP)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„AX“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anleger der „AX“ Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des entsprechenden Edelmetalls, in welches das Teilvermögen investiert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„AX (EUR)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anleger der „AX (EUR)“ Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „AX (EUR)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„AX (CHF)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anleger der „AX (CHF)“ Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „AX (CHF)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„AX (GBP)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anleger der „AX (GBP)“ Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten, werden bei der „AX (GBP)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

Die Mindestanlage beträgt für alle Anteilsklassen 1 Anteil.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen.

§ 31A Anlageziel und Anlagepolitik, Risikohinweis

1. Das Anlageziel des Physical Gold besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Das Teilvermögen investiert zu diesem Zweck mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von rund 12.5 kg mit der Feinheit 995/1'000 oder besser gehalten. Diese Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association. Der Marktpreis hängt von der Feinheit und dem Gewicht eines Barrens ab. Barren mit einer höheren Feinheit weisen einen höheren Marktpreis auf als solche mit der Feinheit 995/1'000. Eine Anlage in Anteile des Teilvermögens soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Nähere Angaben zu Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA) befinden sich im Prospekt.

Das Teilvermögen wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Teilvermögens zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, die durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens entstanden sind. Vorbehalten bleibt die Währungsabsicherung gemäss Ziff. 2 unten und die Investitionsmöglichkeit von höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils zwecks Liquiditätshaltung.

2. Bei der „A (EUR)“, der „A (CHF)“, der „A (GBP)“, der „AX (EUR)“, der „AX (CHF)“ und der „AX (GBP)“ Klasse werden der Wert der Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die jeweilige Referenzwährung lauten, gegen diese abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Die Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US Dollars im Verhältnis zum Euro bzw. Schweizer Franken bzw. Pfund Sterling auffangen, ist jedoch in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.
3. Das Teilvermögen tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales) und investiert nur zur Währungsabsicherung gemäss Ziff. 2 oben in Derivate. Der Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Durch deren Einsatz zur Währungsabsicherung wird gewährleistet, dass die Anleger möglichst exakt an der Preisentwicklung des hinterlegten Edelmetalls partizipieren. Das Vermögen des Teilvermögens wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Die Absicherung von Währungsrisiken bei den währungsbesicherten Anteilsklassen hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Aufgrund von Marktwertveränderungen kann es jedoch sein, dass kurzfristig kleine übermässig abgesicherte Positionen entstehen, welche jeweils unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen zurückgeführt werden.
4. Besonderheit und Risiken des Teilvermögens sind im Prospekt dargestellt.

§ 32A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US Dollar.

§ 33A Ausgabe- und Rücknahmetage, Preispublikation

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag ist jeder Bankwerktag in der Stadt Zürich. Es besteht keine Kündigungsfrist. Die Preise werden täglich publiziert.

§ 34A Ausgabe- und Rücknahmekommission, Sachauszahlungskommission

1. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder von Vertreibern im In- und Ausland:
 - „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen: maximal 3%;
 - „AX“, „AX (EUR)“, „AX (CHF)“ und „AX (GBP)“ Klassen: maximal 3%.
2. Rücknahmekommission: maximal 1% für sämtliche Anteilklassen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder von Vertreibern im In- und Ausland.
3. Kommission für die Auslieferung von physischem Gold in der Schweiz bei Sachauszahlung an dazu berechnigte Anleger, welche die Sachauszahlung schriftlich verlangt haben: maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à rund 12.5 kg mit der handelsüblichen Feinheit 995/1'000, zuzüglich Mehrwertsteuer für Auslieferungen in der Schweiz.

Die Kommission für die Sachauszahlung von physischem Gold in anderen handelsüblichen Einheiten als den oben aufgeführten „Standardeinheiten“ oder für weniger als CHF 500'000.-- bzw. entsprechenden Betrag von Anteilen der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen für Auslieferungen in der Schweiz beträgt derzeit 2% zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge und weiteren Kosten (Steuern, Prägungskosten, Lieferung, Transport-Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.).

§ 35A Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“, „A (GBP)“, „AX“, „AX (EUR)“, „AX (CHF)“ und „AX (GBP)“ Klassen maximal 0.50% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 36A Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 37A Ausschüttung

Die Ausschüttung des Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April. Auf Grund der Anlagen des Teilvermögens erscheinen effektive Ausschüttungen unwahrscheinlich.

§ 38A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIII. Besonderer Teil B – Swisscanto ETF Precious Metal Physical Silver

§ 29B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „Swisscanto ETF Precious Metal Physical Silver“ („das Teilvermögen“, der „Physical Silver“).

§ 30B Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über folgende sechs Anteilsklassen. Soweit nachstehend nichts anderes ausgeführt wird, haben die Anteilsinhaber Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das Teilvermögen investiert. Wird bei Anteilsklassen mit physischer Lieferung diese nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

„A“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (EUR)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „A (EUR)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (CHF)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „A (CHF)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (GBP)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten, werden bei der „A (GBP)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„AX“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anleger der „AX“ Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des entsprechenden Edelmetalls, in welches das Teilvermögen investiert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„AX (CHF)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anleger der „AX (CHF)“ Klasse haben keinen Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „AX (CHF)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

Die Mindestanlage beträgt für alle Anteilsklassen 1 Anteil.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen.

§ 31B Anlageziel und Anlagepolitik, Risikohinweis

1. Das Anlageziel des Physical Silver besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung des Silbers, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Das Teilvermögen investiert zu diesem Zweck mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in physisches Silber in kuranter Form. Das Silber wird dabei in Barren der Standardereinheit von rund 30 kg mit der Feinheit 999/1'000 oder besser gehalten. Diese

Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association. Der Marktpreis hängt von der Feinheit und dem Gewicht eines Barrens ab. Barren mit einer höheren Feinheit weisen einen höheren Marktpreis auf als solche mit der Feinheit 999/1'000. Eine Anlage in Anteile des Teilvermögens soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Silber darstellen.

Nähere Angaben zu Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA) befinden sich im Prospekt.

Das Teilvermögen wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Teilvermögens zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, die durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens entstanden sind. Vorbehalten bleibt die Währungsabsicherung gemäss Ziff. 2 unten und die Investitionsmöglichkeit von höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils zwecks Liquiditätshaltung.

2. Bei der „A (EUR)“, der „A (CHF)“, der „A (GBP)“ und der „AX (CHF)“ Klasse werden der Wert der Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die jeweilige Referenzwährung lauten, gegen diese abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Die Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US Dollars im Verhältnis zum Euro bzw. Schweizer Franken bzw. Pfund Sterling auffangen, ist jedoch in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.
3. Das Teilvermögen tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales) und investiert nur zur Währungsabsicherung gemäss Ziff. 2 oben in Derivate. Der Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Durch deren Einsatz zur Währungsabsicherung wird gewährleistet, dass die Anleger möglichst exakt an der Preisentwicklung des hinterlegten Edelmetalls partizipieren. Das Vermögen des Teilvermögens wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Die Absicherung von Währungsrisiken bei den währungsbesicherten Anteilsklassen hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Aufgrund von Marktwertveränderungen kann es jedoch sein, dass kurzfristig kleine übermässig abgesicherte Positionen entstehen, welche jeweils unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen zurückgeführt werden.
4. Besonderheit und Risiken des Teilvermögens sind im Prospekt dargestellt.

§ 32B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US Dollar.

§ 33B Ausgabe- und Rücknahmetage, Preispublikation

Ausgabe - bzw. Rücknahmetag ist jeder Bankwerktag in der Stadt Zürich. Es besteht keine Kündigungsfrist. Die Preise werden täglich publiziert.

§ 34B Ausgabe- und Rücknahmekommission, Sachauszahlungskommission

1. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder von Vertreibern im In- und Ausland:
 - „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen: maximal 3%;
 - „AX“ und „AX (CHF)“ Klassen: maximal 3%.
2. Rücknahmekommission: maximal 1% für sämtliche Anteilsklassen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder von Vertreibern im In- und Ausland.

3. Kommission für die Auslieferung in der Schweiz von physischem Silber bei Sachauszahlung an dazu berechnigte Anleger, welche die Sachauszahlung schriftlich verlangt haben: maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à rund 30 kg mit der handelsüblichen Feinheit 999/1'000, zuzüglich Mehrwertsteuer für Auslieferungen in der Schweiz.

Die Kommission für die Sachauszahlung von physischem Silber in anderen handelsüblichen Einheiten als den oben aufgeführten „Standardeinheiten“ oder für weniger als CHF 500'000.-- bzw. entsprechenden Betrag von Anteilen der „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ und „A (GBP)“ Klassen für Auslieferungen in der Schweiz beträgt derzeit 2% zuzüglich den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Steuern, Prägungskosten, Lieferung, Transport-Versicherung, Abzug für Feinheitdifferenz etc.).

Bei Auslieferung wird dem Anleger zusätzlich die Schweizer Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Satzes auf den Marktwert des bezogenen Silbers und den Auslieferungskosten belastet.

§ 35B Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“, „A (GBP)“, „AX“ und „AX (CHF)“ Klassen maximal 0.60% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 36B Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 37B Ausschüttung

Die Ausschüttung des Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April, erstmals 2011. Auf Grund der Anlagen des Teilvermögens erscheinen effektive Ausschüttungen unwahrscheinlich.

§ 38B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIV. Besonderer Teil C – Swisscanto ETF Precious Metal Physical Platinum

§ 29C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „Swisscanto ETF Precious Metal Physical Platinum“ („das Teilvermögen“, „der Physical Platinum“).

§ 30C Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über folgende drei Anteilsklassen. Soweit nachstehend nichts anderes ausgeführt wird, haben die Anteilsinhaber Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das Teilvermögen investiert. Wird bei Anteilsklassen mit physischer Lieferung diese nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

„A“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (EUR)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „A (EUR)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (CHF)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „A (CHF)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

Die Mindestanlage beträgt für alle Anteilsklassen 1 Anteil.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen.

§ 31C Anlageziel und Anlagepolitik, Risikohinweis

1. Das Anlageziel des Physical Platinum besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung des Platins, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Das Teilvermögen investiert zu diesem Zweck mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in physisches Platin in kuranter Form. Das Platin wird dabei in Barren der Standardeinheit von rund 5 kg mit der Feinheit 999.5/1'000 oder besser gehalten. Diese Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets. Der Marktpreis hängt von der Feinheit und dem Gewicht eines Barrens ab. Barren mit einer höheren Feinheit weisen einen höheren Marktpreis auf als solche mit der Feinheit 999.5/1'000. Eine Anlage in Anteile des Teilvermögens soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Platin darstellen.

Nähere Angaben zu Standardbarren gemäss dem London Platinum and Palladium Market (LPPM) befinden sich im Prospekt.

Das Teilvermögen wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Teilvermögens zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, die durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens entstanden sind. Vorbehalten bleibt die Währungsabsicherung gemäss Ziff. 2 unten und die Investitionsmöglichkeit von höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils zwecks Liquiditätshaltung.

2. Bei der „A (EUR)“ und der „A (CHF)“ Klasse wird der Wert der Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die jeweilige Referenzwährung lauten, gegen diese abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Die Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US Dollars im Verhältnis zum Euro bzw. Schweizer Franken bzw. Pfund Sterling auffangen, ist jedoch in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.
3. Das Teilvermögen tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales) und investiert nur zur Währungsabsicherung gemäss Ziff. 2 oben in Derivate. Der Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Durch deren Einsatz zur Währungsabsicherung wird gewährleistet, dass die Anleger möglichst exakt an der Preisentwicklung des hinterlegten Edelmetalls partizipieren. Das Vermögen des Teilvermögens wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Die Absicherung von Währungsrisiken bei den währungsbesicherten Anteilklassen hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Aufgrund von Marktwertveränderungen kann es jedoch sein, dass kurzfristig kleine übermässig abgesicherte Positionen entstehen, welche jeweils unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen zurückgeführt werden.
4. Besonderheit und Risiken des Teilvermögens sind im Prospekt dargestellt.

§ 32C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US Dollar.

§ 33C Ausgabe- und Rücknahmetage, Preispublikation

Ausgabe - bzw. Rücknahmetag ist jeder Bankwerktag in der Stadt Zürich. Es besteht keine Kündigungsfrist. Die Preise werden täglich publiziert.

§ 34C Ausgabe- und Rücknahmekommission, Sachauszahlungskommission

1. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder von Vertreibern im In- und Ausland: „A“, „A (EUR)“, „A (CHF)“ Klassen: maximal 3%;
2. Rücknahmekommission: maximal 1% für sämtliche Anteilklassen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder von Vertreibern im In- und Ausland.
3. Kommission für die Auslieferung in der Schweiz von physischem Platin bei Sachauszahlung an dazu berechnigte Anleger, welche die Sachauszahlung schriftlich verlangt haben: maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à rund 5 kg mit der handelsüblichen Feinheit 999.5/1'000, zuzüglich Mehrwertsteuer für Auslieferungen in der Schweiz.

Die Kommission für die Sachauszahlung von physischem Platin in anderen handelsüblichen Einheiten als den oben aufgeführten „Standardeinheiten“ oder für weniger als CHF 500'000.-- bzw. entsprechenden Betrag von Anteilen der „A“, „A (EUR)“ und „A (CHF)“ Klassen bei Sachauszahlung in der Schweiz beträgt derzeit 2% zuzüglich den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Steuern, Prägungskosten, Lieferung, Transportversicherung, Abzug für Feinheitendifferenz etc.).

Bei Auslieferung wird dem Anleger zusätzlich die Schweizer Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Satzes auf den Marktwert des bezogenen Platins und den Auslieferungskosten belastet.

§ 35C Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „A“, „A (EUR)“ und „A (CHF)“ Klassen maximal 0.50% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 36C Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 37C Ausschüttung

Die Ausschüttung des Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April, erstmals 2011. Auf Grund der Anlagen des Teilvermögens erscheinen effektive Ausschüttungen unwahrscheinlich.

§ 38C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XV. Besonderer Teil D – Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium

§ 29D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium“ („das Teilvermögen“, „der Physical Palladium“).

§ 30D Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über folgende drei Anteilsklassen. Soweit nachstehend nichts anderes ausgeführt wird, haben die Anteilsinhaber Anspruch auf physische Auslieferung des Edelmetalls, in welches das Teilvermögen investiert. Wird bei Anteilsklassen mit physischer Lieferung diese nicht schriftlich verlangt, erfolgt die Auszahlung in bar. Über Anträge zur physischen Lieferung entscheiden die Fondsleitung und die Depotbank.

„A“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (EUR)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden bei der „A (EUR)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

„A (CHF)“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden bei der „A (CHF)“ Klasse gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

Die Mindestanlage beträgt für alle Anteilsklassen 1 Anteil.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen.

§ 31D Anlageziel und Anlagepolitik, Risikohinweis

1. Das Anlageziel des Physical Palladium besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung des Palladiums, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Das Teilvermögen investiert zu diesem Zweck mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in physisches Palladium in kuranter Form. Das Palladium wird dabei in Barren der Standardeinheit von rund 3 kg mit der Feinheit 999.5/1'000 oder besser gehalten. Diese Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets. Der Marktpreis hängt von der Feinheit und dem Gewicht eines Barrens ab. Barren mit einer höheren Feinheit weisen einen höheren Marktpreis auf als solche mit der Feinheit 999.5/1'000. Eine Anlage in Anteile des Teilvermögens soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Palladium darstellen.

Nähere Angaben zu Standardbarren gemäss dem London Platinum and Palladium Market (LPPM) befinden sich im Prospekt.

Das Teilvermögen wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Teilvermögens zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, die durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens entstanden sind. Vorbehalten bleibt die Währungsabsicherung gemäss Ziff. 2 unten und die Investitionsmöglichkeit von höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils zwecks Liquiditätshaltung.

2. Bei der „A (EUR)“ und der „A (CHF)“ Klasse wird der Wert der Anlagen in Edelmetall (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die jeweilige Referenzwährung lauten, gegen diese abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Die Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US Dollars im Verhältnis zum Euro bzw. Schweizer Franken bzw. Pfund Sterling auffangen, ist jedoch in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.
3. Das Teilvermögen tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales) und investiert nur zur Währungsabsicherung gemäss Ziff. 2 oben in Derivate. Der Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Durch deren Einsatz zur Währungsabsicherung wird gewährleistet, dass die Anleger möglichst exakt an der Preisentwicklung des hinterlegten Edelmetalls partizipieren. Das Vermögen des Teilvermögens wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit Hebelwirkung (Leverage) versehen. Die Absicherung von Währungsrisiken bei den währungsbesicherten Anteilsklassen hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Aufgrund von Marktwertveränderungen kann es jedoch sein, dass kurzfristig kleine übermässig abgesicherte Positionen entstehen, welche jeweils unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen zurückgeführt werden.
4. Besonderheit und Risiken des Teilvermögens sind im Prospekt dargestellt.

§ 32D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US Dollar.

§ 33D Ausgabe- und Rücknahmetage, Preispublikation

Ausgabe - bzw. Rücknahmetag ist jeder Bankwerktag in der Stadt Zürich. Es besteht keine Kündigungsfrist. Die Preise werden täglich publiziert.

§ 34D Ausgabe- und Rücknahmekommission, Sachauszahlungskommission

1. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder von Vertreibern im In- und Ausland:
 „A“, „A (EUR)“ und „A (CHF)“ Klassen: maximal 3%
2. Rücknahmekommission: maximal 1% für sämtliche Anteilsklassen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder von Vertreibern im In- und Ausland.
3. Kommission für die Auslieferung in der Schweiz von physischem Palladium bei Sachauszahlung an dazu berechnigte Anleger, welche die Sachauszahlung schriftlich verlangt haben: maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à rund 3 kg mit der handelsüblichen Feinheit 999.5/1'000, zuzüglich Mehrwertsteuer für Auslieferungen in der Schweiz.

Die Kommission für die Sachauszahlung von physischem Palladium in anderen handelsüblichen Einheiten als den oben aufgeführten „Standardeinheiten“ oder für weniger als CHF 500'00.-- bzw. entsprechenden Betrag von Anteilen der „A“, „A (EUR)“ und „A (CHF)“ Klassen für Auslieferungen in der Schweiz beträgt derzeit 2% zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültige Fabrikationszuschläge und weitere Kosten (Steuern, Prägungskosten, Lieferung, Transport-Versicherung, Abzug für Feinheitdifferenz etc.).

Bei Auslieferung wird dem Anleger zusätzlich die Schweizer Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Satzes auf den Marktwert des bezogenen Palladiums und den Auslieferungskosten belastet.

§ 35D Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die „A“, „A (EUR)“ und „A (CHF)“ Klassen maximal 0.50% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

§ 36D Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt jeweils per 31. Dezember.

§ 37D Ausschüttung

Die Ausschüttung des Teilvermögens erfolgt jeweils vor Ende April, erstmals 2011. Auf Grund der Anlagen des Teilvermögens erscheinen effektive Ausschüttungen unwahrscheinlich.

§ 38D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.